

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

|                                     |                     |                             |
|-------------------------------------|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich                          |                     | Drucksache Nr.<br>1687/2015 |
| Amt/Aktenzeichen<br>67/67 00 66/Wei | Datum<br>21.09.2015 | TOP                         |

|   |                      |              |               |
|---|----------------------|--------------|---------------|
| Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am |                      |              |               |
| <b>Beratungsfolge Gremium</b>               | <b>Zuständigkeit</b> | <b>Datum</b> | <b>Status</b> |
| Ortsbeirat Mainz-Weisenau                   | Kenntnisnahme        | 23.09.2015   | Ö             |

|  |
|--|
| <b>Betreff:</b><br>Sachstandsbericht zu Antrag 1266/2015 CDU, Ortsbeirat Mainz-Weisenau;<br>hier: Lärmschutz |
| Mainz, 22.09.2015<br><br>gez. Eder<br><br>Katrín Eder<br>Beigeordnete  |

## Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.  
Der Antrag ist erledigt.

## Sachverhalt:

Aufgrund der Bitte des Ortsbeirates Weisenau hat die Verwaltung 2 orientierende Lärmmessungen in Weisenau durchgeführt. Die Messungen wurden in der Zeit hohen Verkehrsaufkommens zwischen 16:00 und 17:00 Uhr durchgeführt und bei jeweiliger Mitwindsituation.

In der Catharina-Lothary-Straße wurde ein Verkehrslärmpegel von 57,9 dB(A) gemessen. Der Prognose-Wert aus dem Lärmgutachten zum zugehörigen Bebauungsplan betrug 58,1 dB(A). Es liegt eine gute Übereinstimmung von Prognose und Messung vor. Anzumerken ist, dass die Messung in der nachmittäglichen Spitzenstunde vorgenommen wurde. Es hätte durchaus erwartet werden können, dass dieser Wert den berechneten Durchschnittswert um 1-2 dB(A) überschreitet. Dies ist nicht der Fall, so dass die Berechnung Sicherheiten enthält.

In der Bleichstraße wurde ein Verkehrslärmpegel von 61,2 dB(A) gemessen. Der Prognose-Wert aus dem Lärmgutachten zum zugehörigen Autobahnausbau betrug 56,6 dB(A). Es liegt keine gute Übereinstimmung von Prognose und Messung vor. Die Verwaltung hatte Kontakt mit dem LBM aufgenommen, mit der Bitte die Situation zu prüfen und eine genaue Lärmmessung durchzuführen. Die Lärmmessung wurde vom LBM in Aussicht gestellt, wobei der LBM eine Normalisierung der Verkehrssituation in Bezug auf die Schiersteiner Brücke abwarten wollte.

Aufgrund des vorliegenden Antrages des Ortsbeirates hat die Verwaltung erneut Kontakt mit dem Landesbetrieb aufgenommen. Der Landesbetrieb Mobilität hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der LBM hat die Situation an der A60 im Bereich Weisenau zwischenzeitlich überprüft. Eine geodätische Aufnahme von Fahrbahn und Oberkante LSW (*Lärmschutzwand*) hat ergeben, dass die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten LS-Wände und Wälle ordnungsgemäß realisiert wurden. Lediglich im Bereich des Übergangs der Lärmschutzwand zur Wall/Wandkombination entlang der Ausfahrtrampe (Richtung Rüsselsheim) sind Abweichungen festgestellt worden, welche jedoch keinen gravierenden Einfluss auf die Lärmsituation in der Bleichstraße haben.

Zu Ihrer orientierenden Lärmmessung (61,2 dB(A)) ist anzumerken, dass diese in einer werktäglichen Spitzenstunde erfolgte, bei unbekannter Verkehrsmenge und -zusammensetzung. Für gewöhnlich liegen Mittelungspegel in werktäglichen Spitzstunden deutlich oberhalb der Mittelungspegel, die aus der maßgebende stündliche Verkehrsstärke des prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehre (DTV) im Beurteilungszeitraum 6-22 Uhr errechnet werden, welche für die Berechnung von Beurteilungspegeln nach Anlage 1 der 16. BImSchV anzusetzen sind. Angenommen, dass Ihre Messung während einer durchschnittlichen werktäglichen Spitzenstunde erfolgte, so ergibt eine überschlägige Umrechnung nach der DIN 45642 im vorliegenden Fall, dass rund 2 dB(A) vom Messergebnis abzuziehen sind. Damit liegt das Messergebnis 2,8 dB(A) oberhalb des prognostizierten Beurteilungspegels von 56,6 dB(A).

Soweit dem LBM bekannt ist, wurde Ihre Messung in der Ebene der geöffneten Balkontür auf dem Balkon durchgeführt. Es ist daher anzunehmen, dass die Messung seitliche Schallreflexionen und Reflexionen von der Unterseite des oberhalb liegenden Balkons (Etage oberhalb des Messortes) beinhaltet. Diese Reflexionen erhöhen die Messergebnisse um bis zu 3 dB(A). Unter Berücksichtigung dieser Reflexionen entspricht die Immissionsmessung von Ihnen der berechneten Lärmsituation nach dem Planfeststellungsbeschluss.

Im Regelfall liegen normgerecht gemessene Mittelungspegel etwas unterhalb der berechneten Beurteilungspegel. Im vorliegenden Fall liegen beide Pegel auf etwa gleichem Niveau. Ursache hierfür ist möglicherweise die Beschaffenheit des Fahrbahnbelags auf der A60.

Aus Sicht des LBM bleibt festzuhalten, dass die nach dem Planfeststellungsbeschluss auferlegten aktiven Lärmschutzmaßnahmen vollständig umgesetzt wurden. Ergänzende passive Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden mit verbleibenden Grenzwertüberschreitungen sind – dort wo notwendig – ebenfalls ausgeführt worden. Die von Ihnen durchgeführte orientierende Lärmmessung entspricht der prognostizierten Lärmsituation. Auch gibt es keinerlei Hinweise auf eine „fehlgeschlagene Verkehrsprognose“, welche die Nachbesserung von Lärmschutzmaßnahmen im Sinne von § 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 VwVfG auslösen könnten. Die hierfür erforderliche Abweichung der aktuellen Verkehrsbelastung von der Prognosebelastung besteht nicht. Insofern handelt es sich um einen abgeschlossenen „Lärmfall“. Für die vom Ortsbeirat Weisenau geforderten ergänzenden Schallschutzmaßnahmen fehlt somit die Rechtsgrundlage. Auch eine erneute Lärmmessung durch den Straßenbaulasträger ist vor diesem Hintergrund überflüssig.

Allein im Rahmen der Lärmsanierung als freiwillige Leistung des Straßenbaulasträgers wären ergänzende passive Schallschutzmaßnahmen denkbar. Die „Auslösewerte“ für Lärmsanierungsmaßnahmen liegen jedoch deutlich über den Grenzwerten der Lärmvorsorge – und den für die Bleichstraße in der Planfeststellung ermittelten bzw. jetzt gemessenen Immissionswerten, so dass letztlich die Anspruchsvoraussetzung für die Durchführung passiver Schallschutzmaßnahmen entlang der Ausbaustrecke nicht gegeben sind.“

Der Landesbetrieb Mobilität kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass die orientierende Lärmmessung unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der Messung mit den Prognoseberechnungen des Planfeststellungsverfahrens übereinstimmt. Um dies zu prüfen beauftragt die Verwaltung eine Lärmmessung durch einen Lärmschutzsachverständigen.

Der Ortsbeirat wird sodann über das Ergebnis und die Bewertung der Messung durch die Verwaltung informiert.